

und alle unsere Nachkommen und Erben, dass wir unserer vorge-  
nannten Herrschaft von Östereich und von Tirol Diener und  
Helfer sein wollen und sollen und ihnen getreulich räten, dienen, hel-  
fen und Beistand leisten sollen mit allem was uns gehört an Leib und  
Gut, der Stadt, den Festen, Schlössern und allem unserem Land und  
unseren Leuten, und zwar wenn die vorgenannte unsere Herrschaft  
jemals in Zukunft unseren Dienst und unsere Hilfe brauchen werden  
und jemand der ihren oder ihr Hauptmann<sup>9</sup> an der Etsch oder ihr  
Landvogt in ihren schwäbischen Landen oder ihr Pfleger zu  
Feldkirch persönlich oder durch ihre Briefe oder Boten sie fordert,  
wenn, wie oft und wo das geschieht, so wollen und sollen wir mit aller  
unserer Kraft, wie oben steht ihnen zu Dienst zu ziehen und helfen, in  
den Bereichen, soweit unser Bistum reicht und einbegreift und dies-  
seits der Gebirge<sup>10</sup> bis an den Walensee<sup>11</sup> und den Bodensee<sup>11</sup> und sollen das tun auf eigene Kosten unverzüglich ohne jede  
Weigerung und List, mit guten Treuen, wo, wann, wie oft oder gegen wen  
immer sie das jemals bedürftig sein werden, und das von ihnen selbst  
oder einem der Ihren, ihrem Hauptmann<sup>9</sup> an der Etsch, ihrem Land-  
vogt zu Schwaben oder ihrem Vogt zu Feldkirch mit Briefen  
oder Boten an uns gefordert wird. Falls dieselbe unsere Herrschaft von  
Östereich und von Tirol unsere Hilfe einmal in Zukunft ausser-  
halb unseres Bistums und dem obgenannten Bereich brauchen sollte,  
dorthin sollen wir, Bischof Hartmann<sup>1</sup> und alle unsere Nachfahren  
auch pflichtig sein, derselben unserer Herrschaft, wenn wir deshalb an-  
gerufen werden, wie oben steht, zu dienen und zu helfen mit unserer  
ganzen Kraft, jedoch so, dass dieselbe unsere Herrschaft uns dafür eben-  
soviel leiste und gebe, wie anderen ihren Freunden, Herren, Rittern und  
Knechten, was billig und angemessen ist, ohne Betrug. Auch ist vorbe-  
halten und ausbedungen, wenn unsere vorgenannte Herrschaft von  
Östereich solche unseres Gotteshauses Dienste bedürfen und uns  
deswegen anfordern würde, dass dann wir, der Dompropst, der Dekan  
und das Kapitel insgesamt, wie oben benannt, nicht pflichtig sind, per-  
sönlich Kriegsdienst zu leisten oder eigens Kriegsvolk zu schicken oder  
andere derartige weltliche Dinge zu treiben, die für Geistliche ungehörig  
sind, sondern wir wollen und sollen derselben unserer Herrschaft mit un-  
serem getreuen Rat und in anderer Weise, die Geistlichen ansteht, dienen  
und beholfen sein, mit ganzer Treue, ohne Betrug. Demgemäss verbind-  
en wir uns, der Dompropst, Dekan, das Kapitel, die Stadt, die Dienst-